

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0064/2019

Abteilung: Hauptverwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 11140

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	12.09.2019	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	19.09.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Auf der Grundlage von

- §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448),

beschließt der Stadtrat der Stadt Speyer – nach Vorberatung im Haupt- und Stiftungsausschuss – die in der Anlage vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Speyer.

Begründung:

Nach der Kommunalwahl 2019 sind einige Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Speyer vorgesehen.

Wie aus der beiliegenden Synopse erkennbar betreffen die Änderungen folgende Regelungen:

- § 1 – Grundsätze der Entschädigung
- § 4 – Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Beauftragte der Stadt, Beirat für Migration und Integration. Sitzungsgelder
- § 8 – Ermächtigung von Ausschüssen

Für die Umsetzung der vom Stadtrat grundsätzlich beschlossenen Live-Übertragungen der Ratssitzungen im Offenen Kanal wird eine weitere Änderung der Hauptsatzung erforderlich werden. Diese wird auf den Weg gebracht, wenn der Ausschuss für Digitalisierung die entsprechenden Modalitäten für die Übertragungen geschaffen hat.

Die Änderungen der Hauptsatzung wurden in der Sitzung des Ältestenrates am 13.08.2019 im Konsens vorberaten.

Anlagen: Satzungsentwurf neu mit Synopse und Begründungen

Hauptsatzung der Stadt Speyer vom xx.xx.2019

Auf der Grundlage von

- §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit
- der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.05.2019 (GVBl. S. 87) und
- der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14)

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen / Veranlassung
<p>§ 1 Entschädigung für die Ausübung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit</p> <p>(1) Bürgerinnen und Bürgern, die ein Ehrenamt und Einwohnern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, werden die notwendigen baren Auslagen und der Verdienstaussfall ersetzt. Der nachgewiesene Verdienstaussfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Der nachgewiesene Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Personen, die keinen</p>	<p>§ 1 Entschädigung für die Ausübung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit</p> <p>(1) Bürgerinnen und Bürgern, die ein Ehrenamt und Einwohnern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, werden die notwendigen baren Auslagen und der Verdienstaussfall ersetzt. Der nachgewiesene Verdienstaussfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Der nachgewiesene Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Personen, die keinen</p>	

<p>Verdienstausfall geltend machen können, können einen Nachteilsausgleich erhalten.</p> <p>(2) Für die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse, des Ältestenrats und des Beirates für Migration und Integration gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung.</p>	<p>Verdienstausfall geltend machen können, können einen Nachteilsausgleich erhalten.</p> <p>(2) Für die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse, des Ältestenrats und des Beirates für Migration und Integration <i>sowie die förmlich vom Rat bestellten Beauftragten der Stadt</i> gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung.</p>	<p>Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Reisekosten etc. der Beauftragten waren bisher nicht in der Hauptsatzung, sondern in Einzelvorgängen geregelt. Ziel ist eine Harmonisierung und Vereinheitlichung.</p>
<p>§ 2 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Speyer werden im Amtsblatt der Stadt Speyer und über die Internetpräsenz der Stadt Speyer - unter der Adresse: http://www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt - veröffentlicht. Die Tageszeitungen erhalten die Bekanntmachungstexte zur redaktionellen Verwertung.</p> <p>(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte und Erläuterungen werden bei der Stadtverwaltung Speyer, Stadthaus, Maximilianstraße 100, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

<p>machen. Die Auslegungsfrist muss, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, mindestens sieben volle Werkstage betragen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.</p> <p>(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist durch den/die Oberbürgermeister(in) zu vollziehen. Eine Satzung erhält das Datum, unter dem der/die Oberbürgermeister(in) ihre Bekanntmachung unterzeichnet.</p> <p>(4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen, in dem sie veröffentlicht worden ist. Bei den in Absatz 2 bezeichneten besonderen Bekanntmachungsformen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Auslegungsfrist endet.</p>		
<p>§ 3 Ältestenrat des Stadtrates</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Speyer bildet einen Ältestenrat, der den/die Oberbürgermeister(in) in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung für den Stadtrat.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

<p>§ 4 Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse, des Ältestenrats und des Beirats für Migration und Integration</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und von Sitzungsgeldern gewährt.</p> <p>(3) Der Grundbetrag wird auf monatlich 200,00 € entsprechend der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweiligen Fassung festgesetzt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten den doppelten Grundbetrag.</p>	<p>§ 4 Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse, des Ältestenrats, die <i>förmlich bestellten Beauftragten der Stadt</i> sowie den Beirat für Migration und Integration</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und von Sitzungsgeldern gewährt.</p> <p>(3) Der Grundbetrag wird auf monatlich 200,00 € entsprechend der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweiligen Fassung festgesetzt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten den doppelten Grundbetrag.</p> <p><i>Ratsmitglieder, die auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen auf Papier verzichten und im Rahmen der digitalen Ratsarbeit mit SessionNet bzw. der Mandatos Rats-App ein eigenbeschafftes Endgerät verwenden, erhalten einen monatlichen Grundbetrag von 225,00 €.</i></p>	<p>Um einen Anreiz zum verstärkten Verzicht auf Papier zu setzen, sollte Ratsmitgliedern, die nur noch elektronische Sitzungsunterlagen nutzen und dafür ihr eigenes Endgerät einsetzen, zum finanziellen Ausgleich eine höhere Grundpauschale gewährt werden (Anschaffung/Abschreibung für Laptop/Tablet sowie für eigene Ausdrucke). Dies ist in jedem Fall wirtschaftlicher als die Ausstattung mit Geräten durch die Stadt, die von der Stadt gepflegt und ersetzt werden müssten (siehe Beispiel Neustadt/WStr.)</p>
---	---	---

<p>(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden keine Fahrkosten erstattet.</p> <p>(5) Die Stadtratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse des Stadtrats (Ratsmitglieder und sonstige Bürger/innen), des Ältestenrats, des Beirats für Migration und Integration sowie Sachverständige im Sinne des § 35 Abs. 2 GemO erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 13,00 €.</p>	<p>(4) <i>Den förmlich vom Rat bestellten Beauftragten der Stadt Speyer, z.B. für Menschen mit Beeinträchtigungen oder der/dem Fahrradbeauftragten, wird zur Abgeltung ihrer persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 150,00 € pro Person und Monat gewährt, die auch die Teilnahme an Sitzungen abdeckt.</i></p> <p>(5) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 und 4 erhalten die Stadtrats- und Ausschussmitglieder sowie die förmlich vom Rat bestellten Beauftragten und die nach § 56 GemO gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden keine Fahrkosten erstattet.</p> <p><i>Dienstreisen der Beauftragten und des Beirats für Migration und Integration sind vor Antritt durch die/den zuständigen Dezernentin/Dezernenten zu genehmigen.</i></p> <p>(6) Die Stadtratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse des Stadtrats (Ratsmitglieder und sonstige Bürger/innen), des Ältestenrats sowie des Beirats für Migration und Integration erhalten für jede Sitzung <i>ihres Gremiums</i>, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 15,00 €.</p>	<p>Den Beauftragten sollte eine einheitliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Mit der höheren Grundpauschale werden auch die Sitzungsteilnahmen vergütet; ein gesondertes Sitzungsgeld wird nicht mehr ausgezahlt.</p> <p>Die Frage der Dienstreisen von Beiräten und Beauftragten war bisher nicht eindeutig geregelt.</p> <p>Dieser Genehmigungsvorbehalt dient der Kostenkontrolle.</p> <p>Die Erhöhung des Sitzungsgeldes auf 15 € ist zeitgemäß und entspricht den Sitzungsgeldern, die bei anderen kreisfreien Städten gewährt werden.</p>
---	---	---

<p>(6) Ein Verdienstausfall wird nicht ersetzt. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt.</p>	<p><i>Dies gilt auch für Sachverständige im Sinne des § 35 Abs. 2 GemO , soweit sie konkret zur Teilnahme an Rats- oder Ausschusssitzungen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung geladen wurden.</i></p> <p>(7) Ein Verdienstausfall wird nicht ersetzt. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt.</p>	
<p>§ 5 Beigeordnete und Geschäftsbereiche</p> <p>(1) Der/die erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.</p> <p>(2) Die Zahl der Geschäftsbereiche wird auf 3 festgesetzt.</p>	<p>§ 5 Beigeordnete und Geschäftsbereiche</p>	
<p>§ 6 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters/der ehrenamtlichen Wehrleiterin, des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie der Kreisausbilder(innen) und der Einsatzkräfte</p> <p>(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters/der ehrenamtlichen Wehrleiterin richtet sich nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Es wird der jeweilige Höchstbetrag nach § 10 gewährt.</p> <p>(2) Der/die Stellvertreter(in) erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Wehrleiters/Wehrleiterin.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

<p>(3) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder(innen) richtet sich nach § 11 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.</p> <p>(4) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt bei allen Einsätzen und Sicherheitswachen:</p> <p>für die erste Stunde 8,00 € für jede weitere halbe Stunde 4,00 €</p> <p>(5) Einsatzkräfte anderer Hilfs- und Fachdienste erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Abs. (3), wenn durch eine gesonderte Vereinbarung die Zusammenarbeit im Sinne des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes geregelt wurde.</p>		
<p>§ 7 Zuschüsse für die Fraktionen und Gruppen</p> <p>(1) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen Zuschuss. Die Fraktionen und Gruppen erhalten je Ratsmitglied einen Betrag von 20,00 € monatlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion einen Pauschalbetrag von 600,00 € jährlich.</p> <p>(2) Die Fraktionszuschüsse werden jährlich von den Fraktionen unter Vorlage eines Verwendungsnachweises über die Ausgaben des Vorjahres angefordert.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

<p>§ 8 Ermächtigung von Ausschüssen</p> <p>(1) Die Ausschüsse sind zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, über die der Stadtrat zu beschließen hat. Sie können für die Beratung bestimmter Angelegenheiten Unterausschüsse bilden.</p> <p>(2) Folgende Ausschüsse sind ermächtigt, nach § 32 Abs. 1 GemO in den nachstehend bezeichneten Angelegenheiten an Stelle des Rats zu beschließen:</p> <p>1. <u>Haupt- und Stiftungsausschuss</u></p> <p>1.1 Allgemeine für die Verwaltung der Stiftungen verbindliche Richtlinien</p> <p>1.2 Unbefristete Niederschlagungen von mehr als 5.000,00 € und Erlasse von mehr als 2.500,00 €</p> <p>1.3 Erstmalig und wiederholte Verlängerungen der Frist zur Erfüllung von Bauverpflichtungen um insgesamt höchstens 2 Jahre, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wohnhausgrundstücken und - gewerblich genutzten Grundstücken bis zu einer Größe von 5.000 qm <p>1.4 Bestellung von Grunddienstbarkeiten</p>	<p>§ 8 Ermächtigung von Ausschüssen</p> <p>(1) Die Ausschüsse sind zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, über die der Stadtrat zu beschließen hat. Sie können für die Beratung bestimmter Angelegenheiten Unterausschüsse bilden.</p> <p>(2) Folgende Ausschüsse sind ermächtigt, nach § 32 Abs. 1 GemO in den nachstehend bezeichneten Angelegenheiten an Stelle des Rats zu beschließen:</p> <p>1. <u>Haupt- und Stiftungsausschuss</u></p> <p>1.1 Allgemeine für die Verwaltung der Stiftungen verbindliche Richtlinien</p> <p>1.2 Unbefristete Niederschlagungen von mehr als 5.000,00 € und Erlasse von mehr als 2.500,00 €</p> <p>1.3 Erstmalig und wiederholte Verlängerungen der Frist zur Erfüllung von Bauverpflichtungen um insgesamt höchstens 2 Jahre, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wohnhausgrundstücken und - gewerblich genutzten Grundstücken bis zu einer Größe von 5.000 qm <p>1.4 Bestellung von Grunddienstbarkeiten</p>	
---	---	--

<p>1.5 Die Ermächtigungen unter 1.3 und 1.4 gelten sowohl für Grundstücke der Stadt als auch der Stiftungen</p> <p>2. <u>Personalausschuss</u></p> <p>2.1 Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis einschließlich A 12 sowie die Entlassung der Beamten auf Probe des gehobenen Dienstes gegen deren Willen</p> <p>2.2 Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD sowie die Kündigung gegen deren Willen</p> <p>3. <u>Sozialausschuss</u></p> <p>3.1 Festsetzung des Zuschusses für Freizeitmaßnahmen für Behinderte</p>	<p>1.5 Die Ermächtigungen unter 1.3 und 1.4 gelten sowohl für Grundstücke der Stadt als auch der Stiftungen</p> <p>2. <u>Personalausschuss</u></p> <p>2.1 Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis einschließlich A 12 sowie die Entlassung der Beamten auf Probe des gehobenen Dienstes gegen deren Willen</p> <p>2.2 Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD sowie die Kündigung gegen deren Willen</p> <p>3. <u>Sozialausschuss</u></p> <p><i>Der Sozialausschuss entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel endgültig über</i></p> <p>3.1 <i>die Festsetzung örtlicher Sozialhilferichtlinien und vergleichbarer Regelungen.</i></p> <p>3.2 <i>die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung sozialer Aktivitäten von Selbsthilfegruppen, Vereinen, Verbänden und Initiativen nach den Richtlinien der Stadt Speyer.</i></p> <p>3.3 <i>die Gewährung von Zuschüssen bis zu 5.000 € an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und sonstige gemeinnützige Institutionen und Träger sozialer Aufgaben.</i></p>	<p>Der Fachbereich 4 (Familie, Jugend, Senioren und Soziales) hat eine Erweiterung der Beschlusskompetenzen für Sozialausschuss und eine Konkretisierung für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen.</p> <p>Die Höhe der Ermächtigungsgrenze wurde im Ältestenrat vorberaten</p>
---	---	--

<p>4. <u>Jugendhilfeausschuss</u></p> <p>4.1 Festsetzung von Teilnahmebeiträgen für Kinderkurse, Kinderveranstaltungen, Ausflüge, Zeltlager, Walderholung, usw.</p>	<p>3.4 <i>die Festsetzung des Zuschusses für Freizeitmaßnahmen für Behinderte.</i></p> <p>4. <u>Jugendhilfeausschuss</u></p> <p><i>Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit</i></p> <p>4.1 <i>der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,</i></p> <p>4.2 <i>der Jugendhilfeplanung,</i></p> <p>4.3 <i>der Förderung der freien Jugendhilfe.</i></p> <p><i>Er beschließt abschließend in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel, der Satzung des Stadtjugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse im Sinne des § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.</i></p>	
<p>5. <u>Bau- und Planungsausschuss</u></p> <p>5.1 Stellungnahme der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz</p> <p>5.2 Gestaltung der baulichen Maßnahmen der Stadt</p>	<p>5. <u>Bau- und Planungsausschuss</u></p> <p>5.1 Stellungnahme der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz</p> <p>5.2 Gestaltung der baulichen Maßnahmen der Stadt</p>	

<p>5.3 Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 4 LBauO</p>	<p>5.3 Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 4 LBauO</p> <p>6. <u>Kulturausschuss</u></p> <p><i>Der Kulturausschuss entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Richtlinien der Stadt Speyer endgültig über die Vergabe von Kulturfördermitteln.</i></p> <p>7. <u>Sportausschuss</u></p> <p><i>Der Sportausschuss entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Richtlinien der Stadt Speyer endgültig über die Vergabe von Sportfördermitteln.</i></p>	<p>In der Beratung des Haupt- und Stiftungsausschusses wurde auch der Bedarf gesehen, den Kultur- und den Sportausschuss für die endgültige Entscheidung über die Vergabe von Kultur- und Sportfördermitteln im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu ermächtigen. Dies folgt der bereits gehandhabten Praxis, setzt diese aber auf eine rechtliche Grundlage.</p>
<p>(3) Folgende Ausschüsse sind ermächtigt, nach § 32 Abs. 3 GemO in den nachstehend bezeichneten Angelegenheiten anstelle des Rates zu entscheiden:</p> <p>1. <u>Haupt- und Stiftungsausschuss</u></p> <p>1.1 Grundstückserwerb und Grundstücksveräußerungen, wenn der Wert des Grundstücks im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigt. Diese Ermächtigung gilt sowohl für Grundstücke der Stadt als auch der Stiftungen.</p>	<p>(3) Folgende Ausschüsse sind ermächtigt, nach § 32 Abs. 3 GemO in den nachstehend bezeichneten Angelegenheiten anstelle des Rates zu entscheiden:</p> <p>1. <u>Haupt- und Stiftungsausschuss</u></p> <p>1.1 Grundstückserwerb und Grundstücksveräußerungen, wenn der Wert des Grundstücks im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigt. Diese Ermächtigung gilt sowohl für Grundstücke der Stadt als auch der Stiftungen.</p>	

<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, die letzte Änderung rückwirkend zum 02.01.2019.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 13.11.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.07.2012 aufgehoben.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) <i>Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</i></p> <p>(2) <i>Gleichzeitig wird die Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 22.08.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.02.2019 aufgehoben.</i></p>	
---	---	--